

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

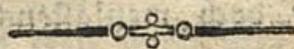
Breslau, 1799

Funfzehntes Kapitel. Executive Gewalt. Obrigkeiten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

ſie haben nicht das Recht etwas anders poſitlv feſtzuſetzen: ſondern die Sache muß alſdann von neuem vor das Volk gebracht werden.

Dieſe ſind meine Ideen von dem Theile der Regierungen und Staatsverfaſſungen, welcher über allgemeine Angelegenheiten rathſchlägt und Entſchlüſſe faßt.



Fünfzehntes Kapitel.

Executive Gewalt. Obrigkeiten.

Die nächſt folgende Unterſuchung betrifft den mit der Ausführung der Beſchlüſſe beſchäftigten Theil, oder die eigentlichen obrigkeitlichen Aemter. Auch dieſer Theil der Verfaſſungen hat mannigfaltige Verſchiedenheiten: 1. in Abſicht der Anzahl der Aemter, unter wie viele die Geſchäfte getheilt werden ſollen; 2. in Abſicht der Gegenſtände, welcher Geſchäftskreis jedem Amte untergeben ſey; 3. in Abſicht der Zeit, auf wie lange jedes conferirt werde; (in einigen Orten bleiben die Magiſtratsperſonen in ihrem Poſten nur ein halbes

Jahr, in andern ein ganzes, in noch andern länger als ein ganzes oder weniger als 6 Monate; Hierbey ist nun die Frage, ob es besser sey die Aemter auf zeitlebens, oder auf lange Zeit zu ertheilen, oder besser sie kurzdauernd zu machen, ferner ob es besser sey, oft dieselben Personen zu denselben Aemtern zu nehmen, oder niemals eine Person zweymal dazu gelangen zu lassen.) 4. In Absicht der Art und Weise der Ernennung zu dert Aemtern, aus welchen Classen die damit zu bekleidenden zu nehmen sind, von wem sie ernannt und bestimmt werden, und nach welcher Methode diese Bestimmung geschehen solle.

Um über diese Puncte zu entscheiden, muß man wissen, wie vielerley Arten möglich sind; und dann diese Arten den Formen der Constitution anpassen, so daß man angeben könne, welche in der einen, und welche in der andern Regierungsform die zuträglichste ist.

Auch das ist schon nicht leicht zu bestimmen, welche öffentliche Berrichtungen man eigentlich Aemter und obrigkeitliche Aemter nennen solle. Denn die bürgerliche Gesellschaft bedarf vielerley Verwaltungen von Geschäften, die gewissen Personen entweder durchs Loos oder durch Wahl aufgetragen werden und ihnen eine gewisse Würde geben, ohne sie doch deswegen zu obrigkeitlichen

Personen zu machen. Von dieser Art sind erstlich die Priesterlichen Würden, die gewiß für etwas ganz anders als obrigkeitliche Aemter zu halten sind. Dazu gehören ferner die Herolde, die öffentlichen Ausrufer, die, welche die Theaterchöre und Aufzüge bey den Bacchus- und andern Festen anführen. Auch die, welche zu Abgesandten an andre Staaten gewählt werden, sind im Dienste des Publicums.

Ein anderer Unterschied ist folgender: Einige Staatsaufträge geben eine Autorität in Beziehung auf einen gewissen Zweck, und über die Handlungen aller Bürger, in sofern sie zu diesem Zwecke concurriren; z. E. der Feldherr hat über alle Bürger zu befehlen, die zu Felde gehn. Andre geben nur ein Commando über einen gewissen Theil der Bürger. Dahin gehören z. B. die in einigen Staaten eingeführten Aemter eines Polizey- Aufsichters über die Weiber oder über die Kinder. Einige öffentliche Verrichtungen sind bloß ökonomisch: denn so werden in gewissen Staaten Personen ausdrücklich dazu gewählt, das Getreide in den Magazinen bey dem Empfang und der Auslieferung zu messen. Andre sind bloße Hand- und körperliche Dienste, dergleichen reiche Leute sich von ihren Sklaven verrichten lassen.

Im eigentlichsten Verstande helfen nur diejenigen Aufträge obrigkeitliche Aemter, welche das Recht geben, über öffentliche Angelegenheiten Schlüsse zu fassen, über Recht und Unrecht geschehener Handlungen zu entscheiden, und gewissen Personen zu befehlen. Dieß letzte ganz vorzüglich, denn das Recht zu befehlen ist das unterscheidende Kennzeichen einer Obrigkeit.

Doch in Absicht des Gebrauchs und der Ausübung kommt es auf eine so genaue Bestimmung der Wortbedeutung nicht an, weil darüber ein Streit entsteht, ob diese oder jene Geschäftsführung mit Recht ein obrigkeitliches Amt heißen könne oder nicht, — ob gleich die Untersuchung davon ihren anderweltigen theoretischen Nutzen hat. Aber davon ist sehr oft bey der wirklichen Anordnung eines Staats die Frage, welche Aemter und wie viele derselben durchaus nothwendig sind, zur Existenz und zum Bestehen eines Staats, und welche, ob gleich nicht unentbehrlich, doch zur Vollkommenheit eines Staats nützlich sind. Darüber kann in allen Staaten, aber am meisten in kleinen, Streit entstehen. In größern nämlich ist es möglich und es ist auch zu rathen, daß jedem besondern Geschäfte auch ein besonders Amt gewidmet werde. Da die Anzahl der Bürger in denselben groß ist, so kann auch die Anzahl derer

groß seyn, welche daraus zu öffentlichen Aemtern gezogen werden. Es ist daher auch möglich, daß große Zeiträume gesetzt werden können, ehe dasselbe Amt wieder an die nämliche Person komme, oder daß gewisse Aemter auch an Eine Person nur einmal kommen. Und gewiß besser wird jedes Werk gemacht, wenn der, welchem dasselbe zu besorgen aufgetragen ist, nur mit einem Gegenstande, als wenn er mit vielen zu thun hat.

In kleinern Städten aber ist es nothwendig, daß viele Aemter unter wenige Personen vertheilt, und also Einer Person mehrere aufgetragen werden. Die geringe Anzahl der Einwohner überhaupt läßt nicht zu, daß eine große Anzahl derselben in den Regierungssälen auf einmal beschäftigt sey. Denn wenn dieser ihre Amtszeit zu Ende ist, wo würden dann ihre Nachfolger zu finden seyn!

Zuweilen haben kleine Städte eben die Magistratspersonen und eben die Gesetze nöthig, als die großen Städte. Aber der Unterschied ist: in diesen kommen dieselben Geschäfte oft vor, und sie bedürfen also immer gewisser Personen die solche verwalten: in jenen aber ereignen sich die Fälle, wo gewisse Angelegenheiten zu besorgen sind, nur von Zeit zu Zeit: und es ist also nicht nothwendig, daß immer eine bestimmte Person denselben

allein obliege: sondern, ohne daß es den Geschäften schade, oder eine Berrichtung die andere störe, können mehrere einer und derselben Person anvertrauet werden. Die Magistraturen müssen in kleinen Städten, wegen der Volksarmuth, wie gewisse Kücheninstrumente seyn, die man zugleich zum Leuchten und zum Braten braucht.

Wenn nur erst ausgemacht ist, wie viel obrigkeitliche Aemter überhaupt in jeder Stadt nothwendig sind, und wie viele, ohne nothwendig zu seyn, doch heilsam und zu rathen sind: so wird sich auch leichter erkennen lassen, welche dieser Aemter zusammen vereinigt werden können, und welche getrennt bleiben müssen.

Auch das muß nicht ununtersucht bleiben, welche obrigkeitliche Berrichtungen deswegen mehreren übertragen werden müssen, weil an verschiedenen Theilen und in verschiedenen Orten der Stadt, derselbe Gegenstand einen besondern Aufseher fordert, und welche einem Einzigen aufgetragen werden können, weil die Autorität und die Besorgung dieses Einzigen sich auf die ganze Stadt erstrecken kann. Z. E. wenn gute Zucht und Ordnung der Gegenstand ist: so ist die Frage, ob für den Markt und die Kaufmannsläden eine eigne Magistratsperson zu creiren ist, die hler Ordnung halte, eine andere, welche gleiche Politeyaufsicht

an andern Orten der Stadt führe: oder ob es thunlich sey, die Aufrechterhaltung guter Ordnung in der ganzen Stadt nur einem Einzigen zu übergeben.

Eine andre Frage ist, ob man die Magistraturen abtheilen müsse nach den Gegenständen, oder nach den Menschen, über welche sie die Aufsicht haben. Z. E. ob eine eigne obrigkeitliche Person bloß zur Aufsicht über Ordnung und Sittlichkeit zu setzen sey, oder ob ein besondrer Aufseher über die Weiber, ein andrer über die Jugend verordnet werden müsse.

Ferner, ist nach der Verschiedenheit der Regierungsformen, auch die Abtheilung und die Natur der obrigkeitlichen Aemter verschieden? so daß es andre Aemter in einer Monarchie giebt, welche weder die Demokratie noch die Oligarchie kennt, und umgekehrt? oder sind die Aemter selbst einerley, werden aber nur in jeder Constitution mit andern Personen, aus andern Classen besetzt? z. B. in den Aristokratien mit solchen, die eine gute Erziehung und Unterricht bekommen haben, in Oligarchien nur mit Personen die ein gewisses Vermögen besitzen, in Demokratien mit allen die freygebohren sind? Es giebt Ursachen, warum in der einen Regierungsform mehrere Aemter bey einander seyn können, die in einer andern getrennt

seyn müssen. In der einen ist es schicklich, daß gewisse Aemter mit großem Ansehen verbunden sind, die nach der Beschaffenheit einer andern Verfassung nur wenig zu bedeuten haben. Auch giebt es in der That gewisse jeder Regierungsform eigenthümliche Aemter. So ist das Amt der Probullen, (d. h. derer, die zuvor berathschlagen und entscheiden, was in die Volksversammlung gebracht werden soll,) nicht demokratisch, aber ein aus dem Volke gezogener Senat ist es. Denn immer muß es ein Concil geben, dessen Geschäfte es ist, die Sachen, ehe sie dem ganzen Volke vorgelegt werden, zu untersuchen, um dieses nicht zu lange und zu oft von seinen Arbeiten abzuhalten. Besteht nun dieses Concil aus wenigen Personen: so ist es ein oligarchisches Institut. Und von dieser Art sind die sogenannten Probullen, deren immer nur einige wenige seyn müssen. Zuweilen sind beyde dieser Institute bey einander, so daß es außer dem zahlreichen Senat, noch ein kleineres Collegium von eigentlichen Råthen oder Probullen giebt. In diesem Falle ist dieser kleine Rath zur Einschränkung und Schwächung des größern bestimmt, und giebt, wenn dieser der Demokratie günstig ist, das Gegengewicht für die Oligarchie. *f. d. y.*

Auch in denjenigen Demokratien wird das Ansehen des Senats beynahe vernichtet, in welchen das Volk fast unaufhörlich zusammenkömmt, und sich über alle Angelegenheiten berathschlaget. Dieses kann aber nur statt finden, wo die Bürger, welche die Volksversammlung ausmachen, wohlhabend sind, oder ausdrücklich dafür, daß sie in der Versammlung erscheinen, einen Lohn erhalten. Da sie in beyden Fällen sich von ihren Nahrungsgeschäften losmachen können: so sind sie bereit, sehr oft zusammen zu kommen, und urtheilen und entscheiden also alles durch sich selbst.

Ein Aufseher über die Jugend, ein Aufseher über das weibliche Geschlecht, und überhaupt Magistratspersonen, die über das Sittliche der Bürger eine specielle Aufsicht führen, sind nur in Aristokratien schicklich, aber der demokratischen Form sind diese Aemter nicht angemessen, denn wie könnte man die Weiber und Kinder armer Bürger so unter Aufsicht und bey der geforderten Sittsamkeit erhalten, da sie ihres Unterhalts wegen oft ausgehn und unter Fremde kommen müssen? auch nicht der oligarchischen; denn die Weiber der Reichen, die zugleich herrschen, lieben und begünstigen den Luxus. Dieß sey genug als Fingerzeig, um über diese Gegenstände weiter nachzudenken.

Ueber die Art und Weise aber, wie diese Aemter zu besetzen sind, muß ich nun noch von

den ersten Grundbegriffen an, meine Gedanken entwickeln. Es kömmt bey der Bestimmung derselben auf drey Puncte an, welche, wenn sie nach ihren verschiedenen Modificationen betrachtet, und wenn diese Modificationen mit einander so vielfach als es möglich ist zusammengehalten werden, nothwendig alle erdenklichen Verfassungen in der Amtsbesetzung darlegen.

Von diesen drey Puncten ist der erste: wer diejenigen sind, welche die Aemter besetzen; der zweyte, mit was für Personen sie besetzt werden können; der dritte, nach welchen Regeln und Methoden die Besetzung geschieht. Bey jedem dieser drey Puncte sind drey verschiedene Fälle möglich. Denn erstlich geschieht entweder die Ernennung zu den Aemtern durch die Bürger insgesammt, oder nur durch einige aus den Bürgern; — und eben so können zu Verwaltung der Aemter entweder alle Bürger, oder nur gewisse genommen werden; etwan nur die, welche durch Geburt oder durch ein bestimmtes Vermögen, oder durch irgend einen andern Vorzug ausgezeichnet sind; in Megara z. B. wurden lange Zeit nur die zu Magistraturen zugelassen, welche zusammen mit den exulirenden Adlichen sich conföderirt, und die Waffen gegen die Volksparthey ergriffen hatten. — Und endlich geschieht die Besetzung selbst entweder durch Wahl oder durchs Loos. Dazu

kömmt aber noch ein dritter Fall bey jedem Punkte, daß nämlich beydes zugleich nur bey verschiedenen Aemtern statt finde, so daß bey Besetzung einiger alle Bürger concurriren, das Recht andre zu besetzen nur gewissen Personen ausschließend zusieht; daß zu Bekleidung einiger Aemter alle Bürger qualificirt sind, zu Verwaltung andrer besondere Eigenschaften erfordert werden; daß endlich einige Aemter durch Wahl, andre durchs Loos ausgeheilt werden. Jeder von diesen drey Artikeln läßt also vtererley Verschiedenheiten zu. Denn erstlich, wenn Bürger zur Ernennung der Magistratspersonen concurriren, und sie solche hinwiederum aus allen ernennen: so geschieht dieß entweder durch Wahl oder durchs Loos; ferner geschieht es entweder so, daß jederzeit die sämtliche Zahl aller Bürger wählbar ist, oder so, daß die Wählbarkeit durch die verschiedenen Eintheilungen des Volks, (diese mögen nun nach Zünften, oder nach Quartieren, oder nach den Ortschaften, wo sie ihre liegenden Gründe haben, gemacht werden) die Reihe nach herumgehn. Oder endlich wird bey einigen Aemtern das Eine, bey andern das Andre beobachtet. — Zweytens, wenn nur einige und gewisse Personen sind, welche das Recht zu den Magistratswürden zu ernennen haben: so ernennen sie die, welche sie bekleiden sollen, entweder aus allen Bürgern, oder nur aus gewissen

Classen, in beyden Fällen entweder durch Wahl oder Loos; — oder sie besetzen gewisse Aemter auf die eine, andre auf die andre Weise. Es giebt also in allen zwölf mögliche Verschiedenheiten, die Combinationen ungerechnet.

Unter diesen Formen und Einrichtungen sind zwey demokratisch, wenn alle aus allen die zur Besetzung der Magistraturen nöthige Personen, es durchs Loos, es sey durch Wahl, es sey durch beydes ernennen, (daß nämlich zu einigen Stellen gewählt, über andre geloset wird.) Wenn aber nicht alle, sondern gewisse Personen die Besetzung der Aemter über sich haben, sie aber entweder aus allen wählen, oder einige Aemter aus der gesammten Bürgerschaft, andre aus gewissen Classen besetzen: so ist dieß (nicht) republikanisch oder der Verfassung eigen, die wir πολιτεία genannt haben. Sind die, welche die Magistratspersonen ernennen, nur Einige und Bestimmte aus den Bürgern, und sind die, aus welchen die obrigkeitlichen Personen genommen werden können, wieder nur auf einen bestimmten Theil der Bürgerschaft eingeschränkt: so ist die Einrichtung im Geiste der Oligarchie. Geschieht endlich diese Ernennung vom gesammten Volke, aber nur aus den dazu bestimmten Classen, und zwar durch Wahl, so ist dieß aristokratisch.

ganz falsch!

So vielerley Verschiedenheiten giebt es also in der Art, die Personen zu den Magistraturen zu ernennen: und so hängen diese Verschiedenheiten mit den Regierungsformen zusammen. Welche Methode aber sich zu jedem Amte schickt, nach Verschiedenheit der Macht, welche jedem Amte anvertraut ist, wird aus dem Folgenden erhellen. Ich nenne aber Macht des Amtes, die Art von Geschäften oder Personen, welche der damit Bekleidete unter sich hat, z. B. wenn das eine die Aufsicht über die öffentliche Einkünfte, das andre das Commando über die Stadtwache mit sich führet. Nach Beschaffenheit der Geschäfte muß auch die Gewalt verschieden seyn, welche das Amt ertheilt. Denn eine andre Autorität übt der Feldherr über die in Krieg ziehende Truppen, eine andre der Markt: Polizey: Director über die Käufer und Verkäufer aus.



Sechzehntes Kapitel.

Gerichtsverwaltung.

Nach dem Staatsrath, oder dem über die öffentlichen Angelegenheiten berathschlagenden Corpore, und nach den obrigkeitlichen Aemtern, die die gefaßten Entschlüsse ausführen, ist nun das dritte, worauf ein Gesetzgeber zu sehen hat, die Verfassung der Richterstühle. Hier wird es gleichfalls nöthig seyn, auf obige Art die verschiedenen möglichen Fälle abzuzählen. Diese Verschiedenheiten beruhen aber auf drey Puncten: auf der Frage, wer soll Richter seyn, — worüber soll er Urtheil zu sprechen haben? und wie soll er Urtheil sprechen? Die erste Frage heißt soviel: sollen alle Bürger das Recht haben, zu Richtern in bürgerlichen Streitigkeiten genommen werden zu können oder nicht? Die zweyte soviel: wie vielerley Tribunale und Jurisdictionen muß man in einen Staat einführen? Die dritte endlich, soll die Mehrheit der Stimmen allein entscheiden, oder soll das Loos zu Hülfe genommen werden?

Zuerst also: wie vielerley giebt es Tribunale?
— Ich zähle derselben achte. Das erste ist das, zur Untersuchung und Rechnungs-Abnehmung von denen, die ein öffentliches Amt verwaltet haben. Das zweyte für Verbrecher, durch welche das öf-